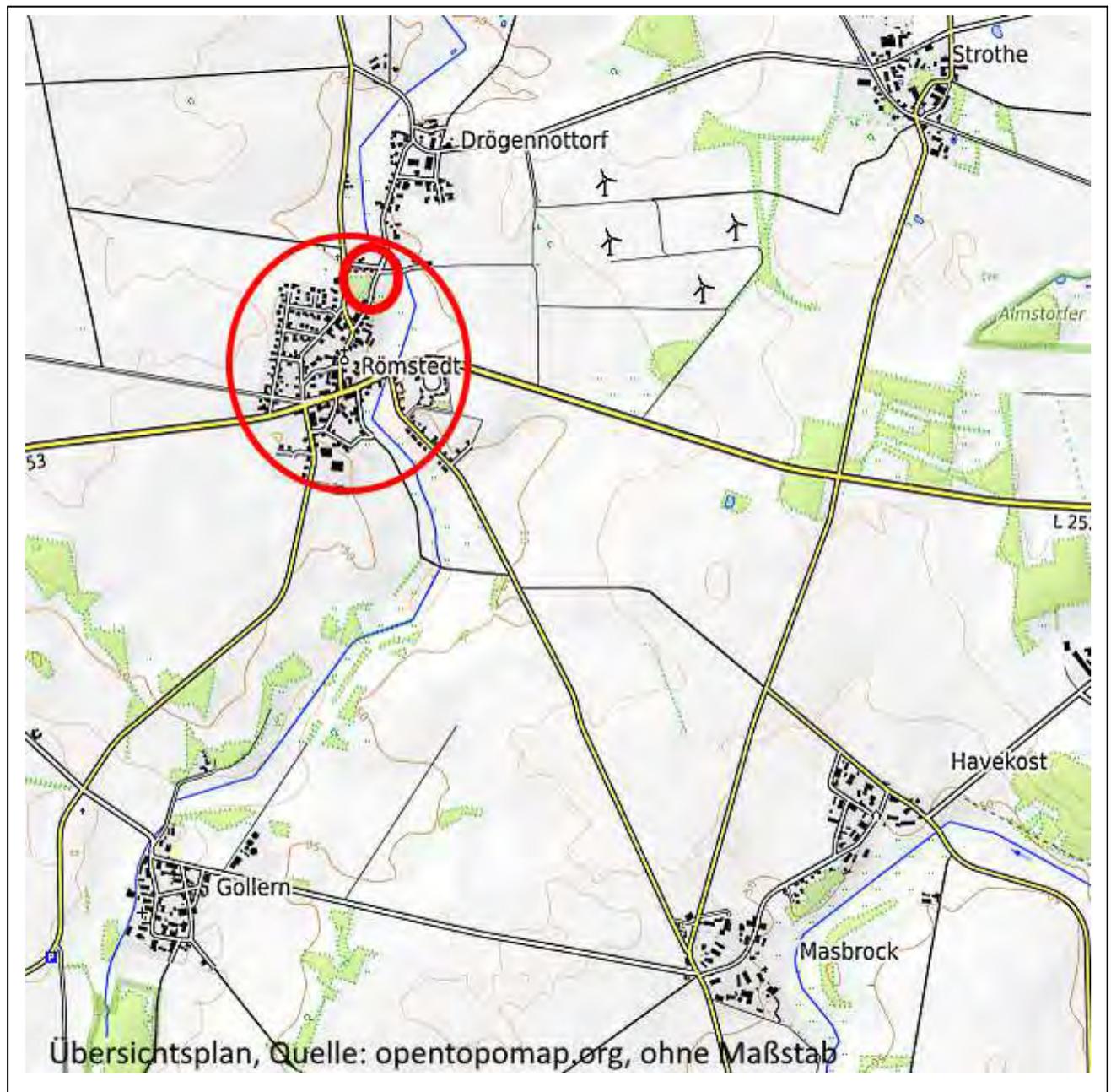


GEMEINDE RÖMSTEDT



**EINBEZIEHUNGSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 Satz 1 NR. 3 BAUGB
IM NÖRDLICHEN SIEDLUNGSBEREICH VON RÖMSTEDT**

**PLANZEICHNUNG MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND
BEGRÜNDUNG**



**Entwurf für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 02.05.2022 - 03.06.2022**

Präambel

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 58 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Römstedt diese Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im nördlichen Siedlungsbe-
reich von Römstedt, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzun-
gen, als Satzung beschlossen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Gemeinde Römstedt vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch öffentlichen Aushang erfolgt.

Römstedt, den

(Siegel)

.....
König
Der Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Plan-
zeichnung und den textlichen Festsetzungen, zugestimmt und die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am durch öffentlichen
Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung und die dazugehörige
Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs.
2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Römstedt, den

(Siegel)

.....
König
Der Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt
sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellung-
nahme aufgefordert.

Römstedt, den

(Siegel)

.....
König
Der Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Römstedt hat die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Römstedt, den

(Siegel)

.....
König
Der Bürgermeister

5. Inkrafttreten

Der Beschluss der Satzung durch den Rat der Gemeinde Römstedt und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekanntgemacht gemacht worden. Die Satzung ist damit am rechtskräftig geworden.

Römstedt, den

(Siegel)

.....
König
Der Bürgermeister

6. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind gemäß § 215 BauGB Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Römstedt, den

(Siegel)

.....
König
Der Bürgermeister

GEMEINDE RÖMSTEDT, ORTSTEIL RÖMSTEDT

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

PLANZEICHNUNG / GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG



Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR = 160	Grundfläche
I	Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß
Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze

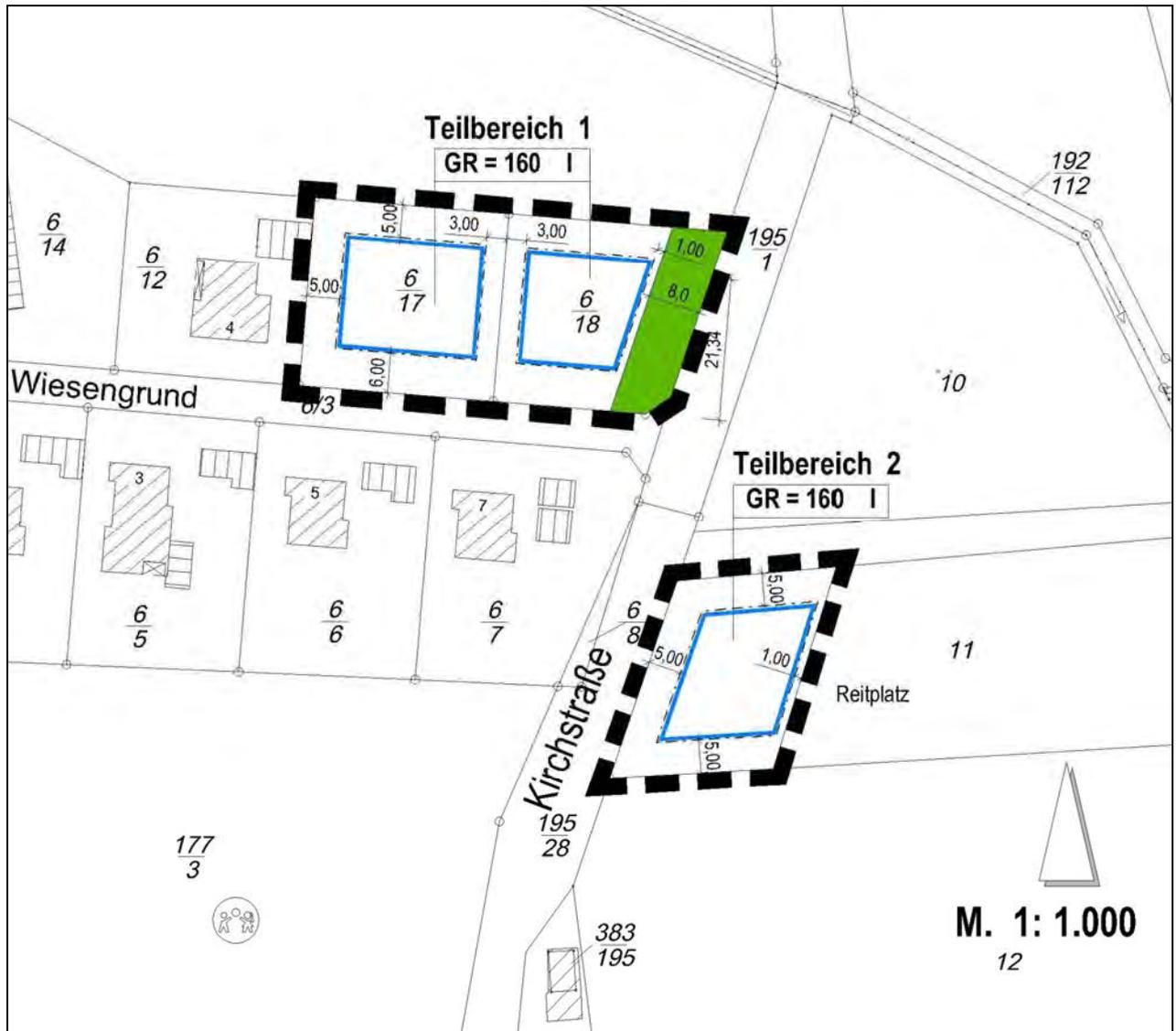
Planungen und Nutzungsregelungen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20a +b BauGB

private Grünfläche - siehe hierzu textl. Festsetzung Nr. 2.1

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Vergrößerung im Maßstab 1 : 1.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

1.1 Max. zulässige Grundfläche (GR)

Die max. zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Hauptanlagen beträgt 160 m².

1.2 Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche (GR)

Die max. zulässige Grundfläche (GR) von 160 m² darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert bis zu einer Grundfläche von max. 240 m² je Grundstück überschritten werden.

2. Grünordnung (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2.1 Private Grünfläche

Die festgesetzte private Grünfläche an der Kirchstraße ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2.2 Erhaltung von Bäumen

Die im Teilbereich 2 des Geltungsbereichs befindliche Eiche im Einmündungsbereich des nach Osten führenden Weges ist zu erhalten und gemäß DIN 18920 - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ während des Baubetriebes zu schützen. Insbesondere der Kronenbereich darf weder versiegelt noch überbaut werden. Bei Abgang sind mindestens zwei Eichen mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm als Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Empfehlung zur Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit die vorhandenen Bodenverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser innerhalb der "Einbeziehungsflächen" zu versickern. Dabei darf Niederschlagswasser, welches von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt (Dachflächenwasser), ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (begrünte Fläche oder Mulden) versickert wird.

Begründung

zur Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den nördlichen Siedlungsbereich von Römstedt

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Grundlagen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	1
1.3	Planvorgaben	1
1.3.1	Landes – Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	1
1.3.2	Regionales Raumordnungsprogramm 2000	2
1.3.3	Sonstige Schutzgebiete	3
1.3.4	Flächennutzungsplan	4
1.3.5	Sonstiges Planrecht und weitere rechtliche Bindungen	6
2.	Überörtliche Lage – gemeindliche Kennziffern	6
3.	Städtebauliche Rahmenbedingungen	7
4.	Bestandssituation	9
5.	Planungserfordernis, Ziel und Zweck der Planung, planungsrechtliche Voraussetzungen	11
6.	Inhalt der Satzung	12
6.1	Planzeichnung	13
6.2	Textliche Festsetzungen	13
7.	Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung	14
8.	Belange von Natur und Umwelt	14
8.1	Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG	14
8.2	Eingriff, Ausgleich und Kompensation nach Naturschutzrecht	15
9.	Beschluss über die Begründung	16

1. Grundlagen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

1.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem Allgemeinen Liegenschaftskataster (ALK) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen.

1.3 Planvorgaben

1.3.1 Landes – Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

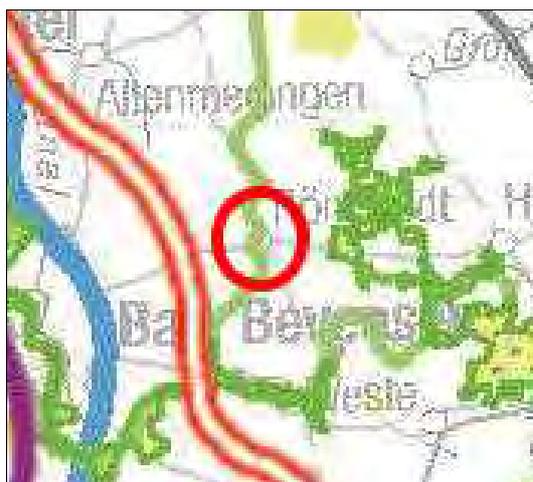


Abbildung 1: Plananschnitt aus Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, ohne Maßstab

Die zeichnerische Darstellung der Neubekanntmachung des Landes – Raumordnungsprogramm 2017 weist den Verlauf des Kleingewässers „Gollernbach“ und seine angrenzenden Bereiche (auch überörtlich) als Biotopverbund - linienförmig aus. Weitere relevante Darstellungen sind für den Siedlungsbereich von Römstedt nicht dargestellt.

Da die Satzung nur drei zukünftige Baugrundstücke in den Innenbereich gem. § 34 BauGB einbezieht, sind hier weitergehende Ziele der Raumordnung und Landesplanung insbesondere zu den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung aufgrund des Standortes, der Nutzungsart und der geringen Anzahl neuer Grundstücke nicht berührt.

1.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2000

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 sind folgende Planinhalte aufgeführt:



Abbildung 2: Planausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2000, Bereich der Einbeziehungsflächen ist oval / violett markiert, ohne Maßstab

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in angrenzenden Randbereichen des Verlaufs des Gollernbachs
Gemäß den beschreibenden Darstellungen des RROP 2019 sind Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben. Diese sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
Aufgrund der direkt angrenzenden Bereiche im Westen und Süden, die bereits siedlungsstrukturell wohnbaulich genutzt werden und aufgrund der bestehenden verkehrlichen Erschließung - durch den „Wiesenweg“ im nordwestlichen Teilbereich 1 der Einbeziehungssatzung, im südöstlichen Teilbereich 2 der Einbeziehungssatzung durch die „Kirchstraße“, fügen sich die zukünftigen drei Baugrundstücke in das bestehende Siedlungsgefüge ein. Erhebliche oder unverträg-

liche naturschutzfachliche Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder in die Erholungsfunktion der ansässigen Bevölkerung sind nicht zu erkennen.

- Vorranggebiet Biotopverbund - linearhaft - für den Verlauf des Gollernbachs und seinen Randbereichen.
Gemäß den beschreibenden Darstellungen des RROP 2019 sind Vorranggebiete Biotopverbund größere, ausgeräumte Bereiche, in denen Kleinstrukturen und naturnahe Wegeseitenräume weitgehend fehlen. Diese größeren Landschaftsbereiche sollen durch ökologische und landschaftsgestalterische Maßnahmen aufgewertet und in den regionalen Biotopverbund integriert werden und bieten sich daher auch als Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an.
Durch die deutlichen Abstände der zukünftigen drei Baugrundstücke zum Verlauf des Gollernbachs und seinen Randbereichen können hier negative Auswirkungen auf den Biotopverbund „Gollernbach“ ausgeschlossen werden. Insbesondere werden hier auch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen - insoweit wird hier der beabsichtigte Biotopverbund gestärkt.
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung - Heilquellenschutzgebiet Bad Bevensen.
Gemäß den beschreibenden Darstellungen des RROP 2019 ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete zu beachten.
Durch die Entwicklung von drei wohnbaulich genutzten Grundstücken werden die Belange des Heilquellenschutzgebietes Bad Bevensen nicht berührt.
- Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche für angrenzende Siedlungsbereiche.
- Der westlich der Grundstücke der Einbeziehungssatzung gelegene „Niendorfer Weg“ (Kreisstraße K39) ist als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

Grundsätzliche Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind durch die Einbeziehung der Außenbereichsflächen in den Innenbereich gem. § 34 BauGB nicht erkennbar.

1.3.3 Sonstige Schutzgebiete

Innerhalb des Siedlungsgefüges und in der näheren Umgebung von Römstedt sind weder Natur- und Landschaftsschutzgebiete noch Natura-2000-Gebiete vorhanden. Durch die Einbeziehung der drei Grundstücke in den Innenbereich gem. § 34 BauGB und der damit verbundenen baulichen Nutzung der Grundstücke ist nicht erkennbar, dass die oben genannten Schutzgebiete beeinträchtigt werden.

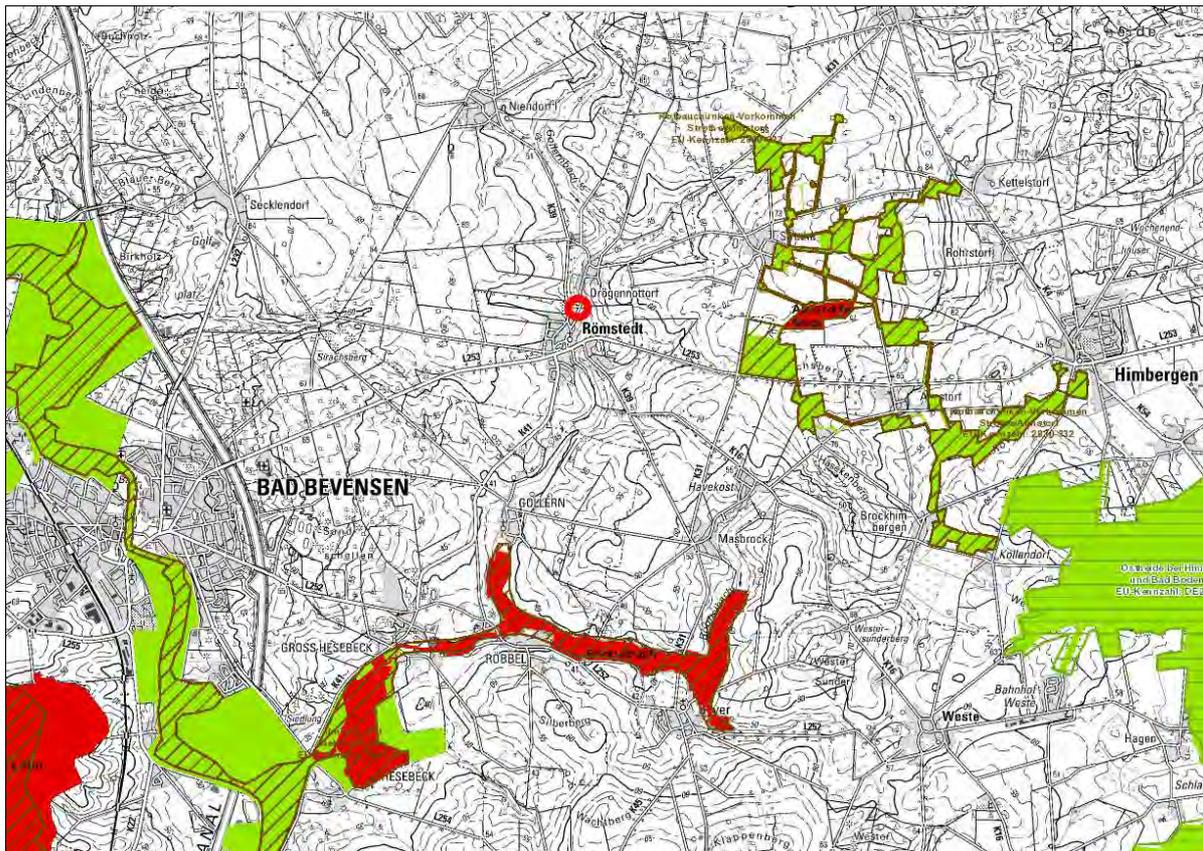


Abbildung 3: Lage der Schutzgebiete (NSG=rot, LSG = grün, Natura-2000-Gebietes = braun umrandet / schraffiert), Römstedt ist rot markiert
(Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de), ohne Maßstab

1.3.4 Flächennutzungsplan

Wie der Abbildung 4 auf der folgenden Seite zu entnehmen ist, weist der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen (i. d. F. der 30. Änderung vom 30.03.2001) für die Gemeinde Römstedt / Ortsteile Römstedt und Drögennotorf für die zentralen, historisch und landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereiche gemischte Bauflächen aus. Dies entspricht der nutzungsmäßigen Bestandssituation, da eine Vielzahl von landwirtschaftlich geprägten baulichen Anlagen vorhanden ist und teilweise wohl auch noch als solche genutzt wird.

Rein wohnbaulich genutzte Siedlungsbereiche bzw. in den letzten Jahrzehnten entwickelten Wohngebiete sind als Wohnbauflächen ausgewiesen. Diese Bereiche konzentrieren sich jedoch schwerpunktmäßig auf den eigentlichen Hauptort Römstedt (hier im westlichen und südöstlichen Siedlungsbereich).

Besonderes Augenmerk wurde bei den gewählten Darstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplans auf die Sicherung des Verlaufs des „Gollernbachs“ und dessen Randbereiche gelegt. Die ausgewiesenen Bauflächen (gemischte Bauflächen -M-, Wohnbauflächen -W-) halten weitgehend größeren Abstand zum Verlauf des „Gollernbachs“ ein und weisen die Randbereiche dieses Kleingewässers überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft bzw. südlich der Ortslage von Drögennotorf und westlich der Ortslage von Römstedt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus. Insoweit wird

1.3.5 Sonstiges Planungsrecht und weitere rechtliche Bindungen

Für die zwei Teilbereiche des Plangeltungsbereichs bestehen im Weiteren weder Bebauungspläne oder sonstige Satzungen nach BauGB (§ 34 BauGB – Innenbereichssatzungen) oder nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzungen) noch Satzungen nach NBauO (Gestaltungssatzungen - örtliche Bauvorschriften).

2. Überörtliche Lage – gemeindliche Kennziffern



Abbildung 5: Übersichtsplan ohne Maßstab, Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de, ohne Maßstab

Die Gemeinde Römstedt besteht aus dem Hauptort Römstedt und weiteren vier eingemeindeten Ortsteilen - Drögennotorf, Masbrock, Havekost und Niendorf I.

Römstedt ist über die Landesstraße L255 nach Westen an Bad Bevensen und nach Osten an Himbergen angebunden.

Die Anbindung nach Norden an den Ortsteil Niendorf I der Gemeinde Römstedt und nach Süden an den Bad Bevenser Ortsteil Röbbel und den Ortsteil Höver der Gemeinde Weste erfolgt über verschiedene Kreisstraßen.

Die Gemeinde Römstedt hatte am 31.12.2020 798 Einwohner. Im Jahr 2000 betrug die Einwohnerzahl 839, in 2010 808 und in 2015 783 (Einwohnerzahlen, Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Regionaldatenbank).

Insoweit kann festgehalten werden, dass die Bevölkerungszahl zwar schwankt, jedoch weitgehend stabil ist.

Zusätzliches zentrales Element der Siedlungsstruktur ist der Verlauf des „Gollernbachs“ und seine von baulichen Nutzungen freigehaltenen Randbereiche (vgl. Abbildung 6 und Abbildung 7).



Abbildung 7: Luftbild -Ortslage- (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de) mit Geltungsbereich der § 34 BauGB - Einbeziehungssatzung (rot markiert), ohne Maßstab

Die beiden Plangeltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) schließen in ihrer Lage an bereits baulich genutzte Siedlungsbereiche an.

Die Straße „Wiesengrund“ - nördlicher Teilbereich 1 - ist überwiegend beidseitig bebaut und baulich genutzt. Hier soll nunmehr die beiden nordöstlich gelegenen, bisher nicht baulich genutzten Grundstücke, in den Innenbereich gem. § 34 BauGB einbezogen werden.

Ähnliches gilt für den südöstlich gelegenen Teilbereich 2. Das hier befindliche Einbeziehungsgrundstück liegt direkt östlich an der Kirchstraße, nördlich des gemeindlichen Jugendzentrums.

Insgesamt wird durch die vorgesehene bauliche Nutzung dieser drei Grundstücke der Siedlungsrand sinnvoll arrondiert. Durch die Lage und Begrenzung der Grundstücke bzw. der baulichen Nutzung werden auch naturschutzfachliche und -räumliche Belange (insbesondere Abstände zum „Gollernbach“) gewahrt.

4. Bestandssituation



Abbildung 8: Luftbild (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de) mit Geltungsbereich der § 34 BauGB - Einbeziehungssatzung (rot markiert), ohne Maßstab

Die Grundstücke liegen im Niederungsbereich des „Gollernbachs“, das eine große Bedeutung für den Biotopschutz aufweist. Die besonderen ökologischen Funktionen der Bereiche der Gollernbachniederung ergeben sich aus den positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Biotopverbund und dem hohen Grünlandanteil an den genutzten Flächen der umliegenden Landschaft.

Beide Bereiche sind verkehrlich und technisch durch die bestehenden Straßen und den hier vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich erschlossen. Größere Maßnahmen im Rahmen der notwendigen technischen Infrastruktur sind daher nicht erforderlich.

Der Teilbereich 1 (nördlich der Straße „Wiesengrund“) ist dabei geprägt durch eine bisherige intensive Grünlandnutzung.

An der Straße „Wiesengrund“ findet sich eine überwiegende Wohnnutzung - charakterisiert durch typische neuzeitliche Einfamilienhäuser in eingeschossiger Bauweise, Satteldach, wohnbauliche Nebenanlagen und Garagen sowie freigehaltene Vorzonen (Vorgärten).



Abbildung 9: Teilbereich 1 nordöstlich der Straße „Wiesengrund“, von der Kreuzung „Wiesengrund“ / „Kirchstraße“ aus gesehen



Abbildung 10: Teilbereich 1 nordöstlich der Straße „Wiesengrund“, von Nordosten (von der „Kirchstraße“) aus gesehen

Auf der Fläche des Teilbereichs 2 (östlich der „Kirchstraße“) wurde ein sandgeschütteter Reitplatz hergestellt. Am nördlichen sowie westlichen Plangebietsrand befindet sich jeweils eine ältere Pappelreihe. Südlich schließt hier das gemeindliche Ju-

gendzentrum an, das in einer älteren eingeschossigen landwirtschaftlichen Anlage untergebracht ist.



Abbildung 11: Teilbereich 2 östlich der „Kirchstraße“, von Nordosten (von der „Kirchstraße“) aus gesehen mit zu erhaltener Eiche im Einmündungsbereich des Weges



Abbildung 12: Teilbereich 2 östlich der „Kirchstraße“, von Nordosten (von der „Kirchstraße“) aus gesehen, im Hintergrund das gemeindliche Jugendzentrum

5. Planungserfordernis, Ziel und Zweck der Planung, planungsrechtliche Voraussetzungen

Der örtliche Bedarf an Wohngrundstücken soll u.a. durch die „Einbeziehung“ (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) von bisherigen Außenbereichsflächen am südlichen Siedlungsrand gedeckt werden. Da diese drei Grundstücke im Außenbereich (gem. § 35 BauGB) liegen, können hier zurzeit keine Baugenehmigungen für Wohngebäude erteilt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde eine Satzung aufstellen, die einzelne Außenbereichsflächen in „die im Zusammenhang bebaute Ortslage“ einbezieht, wenn die Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzung ist durch die vorhandenen, benachbarten baulichen Nutzungen (Wohnnutzungen im Bereich der Straße „Wiesengrund“ im Teilbereich 1, dörfliche - landwirtschaftliche Anlagen südlich des Teilbereichs 2) erfüllt.

Darüber hinaus kann durch die Einbeziehung der Flächen eine städtebaulich verträgliche und sinnvolle „Abrundung“ der Ortslage von Römstedt erreicht werden. Auch wenn die zukünftigen Baugrundstücke bisher nicht baulich genutzte Bereiche umfassen, wird das Ortsbild und Landschaftsbild hier nicht nachteilig beeinträchtigt, da direkt benachbart bauliche Nutzungen vorhanden sind. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist somit gewährleistet (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Darüber hinaus wird durch die Satzung die Nutzbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Neben der in § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB geforderten Voraussetzung, dass die Aufstellung einer Satzung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein muss, werden auch die sonstigen Voraussetzungen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) erfüllt.

- So wird durch diese Satzung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

6. Inhalt der Satzung

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB besteht aus der Planzeichnung mit Festlegung des Geltungsbereichs der Satzung, einzelnen zeichnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie den textlichen Festsetzungen.

Die Gemeinde Römstedt hat sich hierbei dafür ausgesprochen, mit Ausnahme von Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung der überbaubaren Grundstücksflächen, der Festsetzung einer privaten Grünfläche entlang der „Kirchstraße“ und dem Schutz der Eiche im Einmündungsbereiches des nach Osten führenden Weges auf weitergehende planungsrechtliche Festsetzungen zu verzichten, da hierfür keine Planerfordernis gesehen wird.

6.1 Planzeichnung

Durch die Festsetzung des Plangeltungsbereiches in der Planzeichnung wird dieser Bereich zu einem "im Zusammenhang bebauten Ortsteil" gem. § 34 BauGB.

Dies bedeutet, dass ein Bauvorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB hier zulässig ist, wenn es den in dieser Satzung getroffenen Festsetzungen entspricht und sich im Weiteren nach Art der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Zeichnerische Festsetzungen wurden getroffen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen sowie zur Festsetzung einer privaten Grünfläche an der Kirchstraße.

Das Maß der baulichen Nutzung wird in beiden Teilbereichen festgesetzt durch eine maximal zulässige Grundfläche von 160 m² (je Grundstück) sowie einer zulässigen Geschossigkeit von einem Vollgeschoss (zuzüglich Dachnutzung, soweit dieses kein Vollgeschoss ist). Diese Regelungen wurden getroffen, um insbesondere den Zulässigkeitsmaßstab der direkten benachbarten baulichen Nutzungen einzuhalten und um damit sicherzustellen, dass sich die neuen Bauvorhaben im Rahmen der Höhenentwicklung und der zulässigen überbaubaren Grundfläche in das städtebauliche Umfeld einfügen.

Ebenfalls festgesetzt wurden überbaubare Grundstücksflächen, die an allen Seiten durch Baugrenzen definiert sind. Hierbei wurde Wert darauf gelegt, die vorhandenen Vorgartenzonen in der Straße „Wiesengrund“ auch für die beiden Grundstücke des Teilbereichs 1 festzuschreiben um dieses räumliche Strukturelement entsprechend fortzuführen.

Im Teilbereich 1 wurde auf dem östlich gelegenen Baugrundstück entlang der Kirchstraße eine Grünfläche in einer Tiefe von 8 m festgesetzt. Hier sind bauliche Anlagen (auch Nebenanlagen) sowie sonstige Versiegelungen unzulässig. Diese Festsetzung dient im wesentlichen dazu die Nord - Süd Blickbeziehungen entlang des Niederungsbereiches des „Gollernbachs“ zu gewährleisten.

Im Teilbereich 2 wurden hierbei die überbaubaren Grundstücksflächen so gewählt, dass zukünftige bauliche Anlagen insbesondere zur westlichen und nördlichen Planbereichsgrenze ein Mindestabstand von 5 m einhalten müssen. Dies dient u.a. dazu, die hier vorhandene Eiche im Einmündungsbereich des nach Osten führenden angrenzenden zu sichern.

6.2 Textliche Festsetzungen

Die **textliche Festsetzung Nr. 1.1** regelt das Maß der baulichen Nutzung. Festgelegt wird eine maximal zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Hauptanlagen von 160 m² (grundstücksbezogen). Hiermit soll sichergestellt werden, dass ein Übermaß an baulicher Dichte und Versiegelungen, hier im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich, vermieden wird und die bestehende bauliche Dichte der benachbarten Bebauung eingehalten wird. Gleiches gilt auch für die **textliche Festsetzung Nr. 1.2** - auch durch die festgelegten Überschreitungsmöglichkeiten der maximal zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen sowie Grundflächen von Ga-

ragen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten wird ein Übermaß an Versiegelungen und Funktionsflächen verhindert.

Die **textliche Festsetzung Nr. 2.1** soll sicherstellen, dass die festgesetzte private Grünfläche von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten ist.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 2.2** wird die ortsbildprägende Eiche¹ nördlich des Teilbereichs 2 im Einmündungsbereich des Weges geschützt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass im Kronenbereich dieser Eiche (soweit diese in den Plangeltungsbereich hineinragt) bauliche Anlagen oder Versiegelungen unzulässig sind.

Aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes, zur Vermeidung von Hochwasserspitzen in den Gewässern sowie zur Vermeidung eines Rückgangs der Grundwasserneubildung wird folgende textliche **Empfehlung** in die Satzung aufgenommen: "Soweit die vorhandenen Bodenverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser in den "Einbeziehungsbereichen" zu versickern. Dabei darf Niederschlagswasser, welches von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (begrünte Fläche oder Mulden) versickert wird."

7. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die beiden Teilbereiche werden durch die Straße „Wiesengrund“ und die „Kirchstraße“ erschlossen. Damit sind auch, neben den verkehrlichen Anschlüssen, auch die notwendigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse für die drei neuen Baugrundstücke unproblematisch umsetzbar.

8. Belange von Natur und Umwelt

8.1. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG

Um die artenschutzrechtlichen Belange abschließend in die Planung übernehmen zu können, wurde ein gesondertes Fachgutachten hierzu beauftragt. Dieses Gutachten:

Artenschutzprüfung für das Bauvorhaben von 3 Einfamilienhäusern in der Römstedter Gollernbachniederung an den Straßen Wiesengrund und Kirchstraße inklusive Biotoptypenkartierung, Brutvogelkartierung und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Kompensationsfestsetzung, vom 14.09.2021; Verf.: LAKI Landschaftsökologie GbR, Kathrin & Immo Gottbehüt, Hitzacker.

liegt der Begründung zu dieser Einbeziehungssatzung bei.

¹ siehe hierzu Abbildung 11

Das Gutachten kommt dabei artenschutzrechtlich zu dem Schluss, dass Maßnahmen zur Vermeidung (zum Beispiel Bauzeitenregelungen) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht notwendig sind.

8.2 Eingriff, Ausgleich und Kompensation nach Naturschutzrecht

Kurzzusammenfassung des Ergebnisses des oben genannten Gutachtens:

Die Quantifizierung des vorliegenden Eingriffs erfolgte nach der Methode der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (NDS. STÄDTETAG 2013).

Als Ausgleichsmaßnahme dient ein Brachestreifen entlang des Gollernbachs von 5 m Breite am Süd- und Westufer des Baches auf dem Mähgrünland nördlich der Wiesenstraße und auf den Pferdeweiden östlich des Baugrundstückes an der Kirchstraße.



Abbildung 13: Lage und Größe der Ausgleichsflächen, ohne Maßstab

Durch die getroffenen Maßnahmen kann der naturschutzrechtliche Eingriff als ausgeglichen betrachtet werden. Die genaue Eingriffs-/Ausgleichs - Berechnung ist dem o.g. Fachgutachten, das als **Anlage 1** beigefügt ist zu entnehmen.

Die Standorte der Ausgleichsflächen entlang des „Gollernbachs“ befinden sich außerhalb der Plangeltungsbereiche der Einbeziehungssatzung. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird zwischen den privaten Vorhabenträgern und der Gemeinde Römstedt ein entsprechender städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB geschlossen. Der Abschluss dieses Vertrages ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss durch die Gemeinde.

9. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde Römstedt am gebilligt.

Römstedt, den

.....
König
Der Bürgermeister

Die Satzung wurde ausgearbeitet von:

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158 - 890 277
email: info@planwerkstatt-nord.de

in Zusammenarbeit mit:

Stadt Raum Plan
Dipl.-Ing. Bernd Schürmann - Stadtplaner und Architekt
Wilhelmstraße 8, 25524 Itzehoe, Tel. 04821 - 77 964 21
email: stadtraumplan@gmx.de

Naturschutzfachliche und -rechtliche Belange

LAKI Landschaftsökologie GbR
Kathrin & Immo Gottbehüt
Sarensecker Weg 12, 29456 Hitzacker, Tel. 0177-198 1985
email: laki.loek@posteo.de

Güster, den

.....
Hermann S. Feenders

Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Anlage zur Begründung

LAKI Landschaftsökologie GbR

Kathrin & Immo Gottbehüt

www.laki-landschaftsoekologie.de

LAKI.Loek@posteo.de



Sarensacker Weg 12
29456 Hitzacker

Dr. Immo Gottbehüt
M.Sc. Kathrin Gottbehüt
Tel: 0177 198 1985

2021-09-14
Version 2022-01-20

Artenschutzprüfung
zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
BauGB mit Biotoptypenkartierung, Brutvogelkartierung
und Eingriffs-Aus-gleichsbilanzierung mit
Kompensationsfestsetzung
im nördlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Römstedt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Tabellenverzeichnis.....	4
1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	5
2.1 Rechtliche Grundlagen	5
2.2 Prüfungsinhalt.....	6
2.3 Datengrundlagen.....	7
2.4 Methoden der Brutvogelkartierung und Biototypenkartierung	7
2.5 Methodisches Vorgehen der Artenschutzprüfung	7
3 Wirkungen des Vorhabens	8
3.1 Wirkfaktoren.....	8
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3.2 Wirkraum	9
4 Feststellung der für die Artenschutzprüfung relevanten Arten	9
5 Ergebnisse sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Artengruppen	14
5.1 Libellen	14
5.2 Fledermäuse	15
5.3 Vögel.....	15
5.3.1 Star.....	16
5.3.2 Rebhuhn.....	17
5.3.3 Bluthänfling.....	18
6 Fazit und Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen.....	18
6.1 Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung.....	18
6.2 Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen.....	19
7 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Kompensationsfestsetzung	19
7.1 Kompensationspflicht	19
7.2 Errechnung des Kompensationsbedarfs.....	20

7.3	Ausgleichsmaßnahme	21
8	Literatur	22
Anhang	24
	Anhang I: Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:.....	24
	Anhang II: Biotoptypenkarte	31
	Anhang III: Brutvogelkarte	32
	Anhang IV: Skizze zur Lage der Ausgleichsflächen.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfliste der möglicherweise im Wirkraum vorkommenden streng geschützten Arten....	10
Tabelle 2: Artenliste der mittels Revierkartierung im erweiterten Wirkraum ermittelten Arten.....	13
Tabelle 3: Berechnung des Flächenwertes vor dem Eingriff	20
Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes nach dem Eingriff	21
Tabelle 5: Bilanzierung der Ausgleichsfläche.....	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Römstedt besteht der Wunsch an den Straßen Kirchstraße und Wiesengrund 3 zusätzliche Baugrundstücke auszuweisen. Die Grundstücke befinden sich am Ortsrand nicht weit entfernt vom benachbarten Ort Drögennotorf und sollen im Sinne einer städtebaulichen Arrondierung durch das Aufstellen einer Einbeziehungssatzung künftig bebaubar werden.

Die Grundstücke liegen in der Niederung des Gollernbaches, welche laut dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen eine große Bedeutung für den Biotopschutz aufweist. Die besonderen ökologischen Funktionen der Gollernbachniederung ergeben sich aus den positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Biotopverbund und dem hohen Grünlandanteil an den genutzten Flächen der umliegenden Landschaft.

Die Untere Naturschutzbehörde hat daher eine Biotoptypenkartierung und Brutvogelkartierung zur genauen Abschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit gefordert. Für weitere Tiergruppen (Amphibien, Fledermäuse) soll eine Potentialanalyse vorgelegt werden.

Das Büro LAKI Landschaftsökologie wurde beauftragt die geforderten Kartierungen und Potentialanalyse durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Daten soll eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Der notwendige Ausgleich der Auswirkungen des aus dem geplanten Vorhaben resultierenden Eingriffes auf Natur und Landschaft wird in der sich anschließenden Kompensationsfestsetzung festgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

2.1 Rechtliche Grundlagen

Für das hier betrachtete Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung. Die für den Artenschutz bedeutenden Regelungen finden sich im § 44 und traten am 1.3.2010 in Kraft.

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 (1) legt also fest, dass jeglicher Zugriff auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten verboten ist (Tötungsverbot). Gleiches gilt für die Fortpflanzung- und Ruhestätten bzw. Wuchsorte dieser Arten (Schädigungsverbot). Für die streng geschützten Arten, die eine Teilmenge der besonders geschützten Arten bilden, gilt zusätzlich ein Schutz vor erheblicher Störung (Störungsverbot). Erheblichkeit tritt ein, wenn es zu einer Verschlechterung der lokalen Population kommt.

Im § 44 Abs. 5 des BNatSchG wird einschränkend festgelegt, dass Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten freigestellt werden, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

Streng geschützte Arten sind:

- Arten des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

Außerdem wird der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3 des § 44 Abs. 1) nur dann relevant, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erhalten bleiben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

2.2 Prüfungsinhalt

Aus den unter 2.1 beschriebenen rechtlichen Grundlagen ergibt sich der Prüfungsinhalt für das geplante Vorhaben dieser Prüfung.

In der vorliegenden Unterlage werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich und streng geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biotoptypenkartierung dieses Berichtes (Anhang II)
- Brutvogelkartierung dieses Berichtes (Anhang III, Tab. 2)
- Potentialanalyse: Begehung des Wirkraumes mit besonderem Augenmerk auf das Vorkommen von Strukturen, die als Habitatausstattung für besonders und streng geschützte Arten dienen können wie z.B. Reisighaufen, Lesesteinhaufen, Lagerflächen von Holz oder Stein, Nischen und Hohlräume an Gebäuden und Baumhöhlen.
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A und B, (THEUNERT 2015 a&b)

2.4 Methoden der Brutvogelkartierung und Biotoptypenkartierung

Die Avifauna im Gebiet wurde mittels Revierkartierung anhand von 5 Begehungen an folgenden Tagen erfasst: 26. März, 20. April, 7. Mai, 31. Mai und 17. Juni 2021. Die Methodik der Kartierung folgt dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Jeweils in den frühen Morgenstunden wurde das Gebiet abgelaufen und alle gesichteten oder verhörten Vogelarten inklusive des Verhaltens der Vögel und der Uhrzeit der Erfassung in eine digitale mobile Karte eingetragen.

Für die Auswertung wurden Artkarten über alle Begehungen erstellt und bei entsprechenden revieranzeigenden Merkmalen Reviermittelpunkte für alle Arten mit Brutnachweis oder Brutverdacht in eine Karte eingetragen (Anhang III).

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Gelände nach DRACHENFELS (2021).

2.5 Methodisches Vorgehen der Artenschutzprüfung

Es wurden zunächst die Wirkfaktoren des hier betrachteten Vorhabens und daraus dann der Wirkraum des Vorhabens hinsichtlich der Flora und Fauna ermittelt. Für diesen Raum wurde der avifaunistische Bestand mittels einer Revierkartierung und das Vorkommen von besonders

geschützten Pflanzenarten per Biotopkartierung festgestellt.

Für weitere Tierartengruppen erfolgte eine Potentialanalyse. Hierfür wurde eine Artenliste der potentiell vorkommenden Arten erstellt. Kriterien sind Verbreitungskarten der geschützten Arten und das Vorkommen der typischen Lebensräume dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens.

Im zweiten Schritt wurde für die ermittelten Arten geprüft, ob konkrete Habitateignung bzw. Habitatpotential des Vorhabensraums gegeben ist. Hierfür wurden folgende Fragen bewertet (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021)):

- i) Sind die im Vorhabensraum vorhandenen Strukturen als Lebensraum, insbesondere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet?
- ii) Sind die Ausstattung mit essenziellen Strukturen und die Größe des Vorhabensraums zumindest für ein Individuum geeignet?
- iii) Sind die abiotischen Standortbedingungen förderlich oder beeinträchtigend für die Art?
- iv) Lassen die Verhaltensweisen der Art eine Besiedlung des Vorhabensraums zu und sind artspezifische Mindestabstände zu Umfeld-Strukturen ausreichend erfüllt?

Für die daraus resultierende Artenliste der Artenschutzprüfungs (ASP)-relevanten Arten wurden im nächsten Schritt die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die im Wirkraum vorkommende Tierwelt dargestellt. Es wurde geprüft ob und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (vorhabensbedingte Betroffenheit).

Falls nach der fachgerechten Anwendung dieser Filter das Vorliegen von Verbotstatbeständen für alle ASP-relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, ist keine weitergehende Prüfung erforderlich. Wenn dem nicht so ist, verbleiben die Arten, die durch den Eingriff potentiell betroffen sind auf der Prüfliste. Für diese Arten ist die Prüfung der Verbotsbestände durchzuführen.

3 Wirkungen des Vorhabens

3.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Für den Bau und die Erschließung der 3 Einfamilienhäuser müssen weder Gehölze noch Gebäude

entfernt werden. Die Bauarbeiten im Geltungsbereich verursachen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge sowie optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen (Lärm und Bewegung).

Diese Faktoren sind zeitlich auf die Dauer dieser Arbeiten begrenzt.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu dauerhaften Verlusten der bestehenden Habitatstrukturen, i. e. weitgehend offener Sandboden an der Kirchstraße und Intensivgrünland am Wiesengrund.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Gegenüber der bisherigen Nutzung als Pferdeplatz und Intensivgrünland der Flächen wird es durch das Bewohnen der Grundstücke zu einer wenig intensiven aber dauerhaften Erhöhung visueller und akustischer Belastungen (Lärm, Licht und Bewegung) kommen, die nur wenig über dem Level der bisherigen Belastung durch die direkt angrenzenden Ortsstraßen liegt.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten.

Im vorliegenden Fall wird der Wirkraum von dem unmittelbaren Standort des Vorhabens sowie dem angrenzenden Umfeld gebildet. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Intensität der Wirkfaktoren ist ein 50 m Radius um die Baugrundstücke für die Umfeldbetrachtung ausreichend. Dieser Wert entspricht gängiger Planungspraxis. Für die Brutvogelkartierung wurde aufgrund der für die Region besondere Bedeutung der Gollernbachniederung ein größerer Raum untersucht, der den kompletten an die betreffenden Grundstücke angrenzenden Bachabschnitte miteinschließt (s. Ergebniskarte Revierkartierung).

4 Feststellung der für die Artenschutzprüfung relevanten Arten

Laut Biotopkartierung (Anhang II, Biotoptypenkarte) kommen folgende Biotopkomplexe im Wirkraum vor: Gehölz, Fließgewässer, Grünland, Siedlung. Für alle streng geschützten Arten, welche diese Lebensräume besiedeln (Biotopkomplexe 2, 4,10,13 in: THEUNERT 2015 a & b) wurde in Tabelle 1 geprüft, ob die Verbreitung der jeweiligen Art und die Habitateignung des Wirkraums ein Vorkommen möglich erscheinen lässt. Diese Arten wurden grau hinterlegt. Das Untersuchungsgebiet liegt in der atlantischen Region im TK25-Quadranten: 2929 an der Grenze

zum nördlich angrenzenden 2829. Verbreitungskarten und Angaben zu Habitatansprüchen stammen aus BfN (2021) und NLWKN (2011a).

Tabelle 1: Prüfliste der möglicherweise im Wirkraum vorkommenden streng geschützten Arten

Art bzw. Artengruppe	Verbreitung und Lebensraum	Habitateneignung
Schmetterlinge (Lepidoptera)		
<i>Arctia villica</i> , Schwarzer Bär <i>Cucullia gnaphalii</i> , Goldruten-Mönch <i>Epirranthis diversata</i> , Espen-Buntspanner <i>Eriogaster rimicola</i> , Eichen-Wollafter <i>Eriogaster rimicola</i> , Eichen-Wollafter <i>Meganephria bimaculosa</i> , Zweifleckige Plumpeule <i>Trichosea ludifica</i> , Gelber Hermelin <i>Parocneria detrita</i> , Rußspinner <i>Phyllodesma ilicifolia</i> , Weidenglucke	In Niedersachsen ausgestorben, Status 0 auf der Roten Liste Niedersachsen	
<i>Coenonympha hero</i> , Wald-Wiesenvögelchen	Mögliche genutzte Lebensräume sind Grünland und Gehölze, die Art kommt aber lt. Verbreitungskarte des BfN in ganz Norddeutschland nicht mehr vor	
<i>Lithophane lamda</i> Gagelstrauch-Holzeule		Keine Habitateneignung, da nur Gehölze in Hochmooren und Heidemooren besiedelt werden
<i>Lycaena dispar</i> Großer Feuerfalter	In Niedersachsen bereits ausgestorben, im Wendland wieder angesiedelt. Kommt im betroffenen Messtischblatt-Quadranten nicht vor.	
<i>Maculinea nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Kommt im betroffenen Messtischblatt-Quadranten nicht vor.	
<i>Maculinea teleius</i> Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Kommt im betroffenen Messtischblatt-Quadranten nicht vor.	
<i>Spudaea ruticilla</i> Graubraune Eichenbuscheule	Nur im Landkreis Lüchow-Dannenberg	Keine Habitateneignung, die Art benötigt trocken-warme, sonnige Lebensräume mit größeren Eichenbeständen.
<i>Scotopteryx coarctaria</i> GinsterheidenStriemenspanner		Keine Habitateneignung, da Wirtspflanzen nicht im Gebiet vorkommen (<i>Genista</i> , <i>Cytisus</i> oder <i>Onobrychis</i>).
Hautflügler (Hymenoptera)	Kein Vorkommen streng geschützter Arten in Niedersachsen	
Käfer (Coleoptera)	Da für das Bauvorhaben keine Gehölze gefällt werden und die bestehende Störung durch die Befahrung der an die Gehölze angrenzenden Straßen von ihrer Intensität her als stärker anzunehmen ist als die zusätzlichen Störungen durch das	

Art bzw. Artengruppe	Verbreitung und Lebensraum	Habitateignung
Vorhaben scheint eine Art-zu-Art-Betrachtung für Coleoptera nicht notwendig.		
Odonata		
<i>Ceriagrion tenellum</i> Scharlachlibelle		Keine Habitateignung da oligo- bis mesotrophe Gewässer besiedelt werden
<i>Coenagrion mercuriale</i> Helm-Azurjungfer	Kommt im betroffenen TK25-Quadranten bzw. im ganzen Landkreis Uelzen nicht vor (NLWKN)	
<i>Leucorrhinia caudalis</i> Zierliche Moosjungfer	Kommt im Landkreis nicht vor (NLWKN)	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> Große Moosjungfer	Kommt im Landkreis vor	Keine Habitateignung da Moorrandart
<i>Nehalennia speciosa</i> Zwerglibelle		Keine Habitateignung da Art der nährstoffarmen Sümpfe
<i>Ophiogomphus cecilia</i> Grüne Flussjungfer	Entlang der Ilmenau im Landkreis verbreitet	Habitateignung fraglich da der Gollernbach in Trockenperioden kaum Wasser führt und die Wasserqualität vermutlich nicht ausreicht, Vorkommen kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden
<i>Sympecma paedisca</i> Sibirische Winterlibelle	Das Gehölz im Gebiet eignet sich nicht als Lebensraum für diese Art, da kein Stillgewässer als Larvalhabitat in der Umgebung zu finden ist	
Säugetiere (Mammalia)		
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus	Bevorzugt naturnahe, alte Wälder mit einem hohen Anteil an stehendem Totholz. Kommt aber auch in parkartigen Gehölzen und Siedlungen vor. Siedlungsgebäude werden nahe Waldbereichen bei passender Struktur als Sommerquartier genutzt	Da die ausgedehnten Waldbereiche der Gohrde nicht weit entfernt liegen, kann die Nutzung des Wirkraums als Nahrungshabitat oder Sommerquartier nicht ganz ausgeschlossen werden
<i>Eptesicus nilssonii</i> Nordfledermaus	Kommt nur im Bergland vor	
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	Kommt im TK25-Quadranten vor. Nahrungssuche im Grünland und entlang von Baumreihen, Sommerquartiere an Gebäuden	Habitateignung gegeben
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus	Kommt im Landkreis vor	Keine Habitateignung aufgrund enger Habitatbindung an Wälder mit großem Gewässeranteil
<i>Myotis dasycneme</i>	Kommt im Sommer im	Keine Habitateignung da

Art bzw. Artengruppe	Verbreitung und Lebensraum	Habitateneignung
Teichfledermaus	Landkreis vor	gewässerreiche Gebiete zur Jagd genutzt werden.
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	Kommt im Landkreis vor, Sommerquartiere in Siedlungen, Jagd auch bevorzugt an Fließgewässern mit Uferandbewuchs	Habitateneignung ist gegeben
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	Kommt im Landkreis vor	Bedingt Habitateneignung als Jagdgebiet, da die Art häufig entlang von gehölzreichen Bächen zu finden ist
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler		Keine Habitateneignung, da überwiegend waldgebunden lebende Art
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler		Keine Habitateneignung da enge Bindung an höhlenreiche Altholzbestände
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Überall weit verbreitet	Habitateneignung gegeben da Kulturfolger
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr		Habitateneignung gegeben da typische Dorffledermaus, die in reich strukturiertem Grünland jagt
<i>Rhinolophus hipposideros</i> Kleine Hufeisennase	Kommt in Niedersachsen nicht vor (BfN)	
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbflodermas	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Lutra lutra</i> , Fischotter	Kommt im Quadrant vor	Keine Habitateneignung da die notwendige hohe Strukturvielfalt (Gewässerstrukturen, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte) nicht gegeben ist.
Reptilien		
Es kommen keine streng geschützten Reptilien in den fraglichen Biotopkomplexen vor		
Amphibien		
<i>Alytes obstetricans</i> Geburtshelferkröte	Kommt nur im Mittelgebirge vor	
<i>Bombina orientalis</i> Rotbauchunke	Keine Nachweise mehr im Landkreis Uelzen	
<i>Hyla arborea</i> Europäischer Laubfrosch		Keine Habitateneignung da in dem betreffenden Abschnitt

Art bzw. Artengruppe	Verbreitung und Lebensraum	Habitat­eignung
		der Gollernbachniederung Kleingewässer fehlen
<i>Pelophylax lessonae</i> Kleiner Wasserfrosch	Kommt im Gebiet nicht vor (BfN)	
<i>Rana arvalis</i> Moorfrosch		Keine Habitat­eignung, da kein Feuchtgrünland im Wirkraum
<i>Rana dalmatina</i> Springfrosch		Keine Habitat­eignung, da Gehölze und Offenland nur in der Nähe geeigneter Waldhabitate besiedelt werden (lichte und gewässerreiche Laubmischwälder)
<i>Triturus cristatus</i> Kammolch		Keine Habitat­eignung da Laichgewässer in der Umgebung fehlen (benötig größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern)
Pflanzen		
Keine der streng geschützten Pflanzenarten kommt laut Verbreitungskarten im Gebiet vor.		

Der Vogelbestand des Gebietes wurde mittels Revierkartierung ermittelt:

Tabelle 2: Artenliste der mittels Revierkartierung im erweiterten Wirkraum ermittelten Arten

Dt. Name	Wissenschftl. Name	RL NS	Status	Anmerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	BV	zwei Reviere im UG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	NG	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	BV	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BV	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	BV	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	NG	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	BV	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	NG	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	BV	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	BV	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	BV	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	BV	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	NG	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BV	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	NG	nur überfliegend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	B	

Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	NG	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	BV	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	NG	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	NG	nur überfliegend
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	BV	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	NG	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	BV	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	BV	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	NG	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	BV	zwei Reviere im UG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	NG	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	NG	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	BV	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	BV	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen nach Roter Liste bedrohte Arten

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015, von T. KRÜGER & M. NIPKOW (2015)

Gefährdungskategorie: 0 = ausgestorben od. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet

Status: B = Brut, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

5 Ergebnisse sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Artengruppen

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens (Kapitel 3) lässt sich die Betroffenheit für die in Kapitel 4 ermittelten Arten im Folgenden feststellen.

5.1 Libellen

Das Vorkommen der streng geschützten Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist aufgrund der nur bedingt zutreffenden Habitateignung des Gollernbaches unwahrscheinlich, da die Art sauberes Wasser und dauerhafte Wasserführung im Sommer benötigt, damit die Eier auf der Wasseroberfläche abgelegt werden können. Ein Vorkommen ist aber nicht ganz auszuschließen.

Da der Gollernbach durch die Bauvorhaben nicht direkt beeinträchtigt wird, ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Ein möglicher Verstoß gegen das Störungsverbot der Art könnte bei und nach dem Bau der Häuser durch Lärm, Licht und Bewegung auftreten. Da Libellen in dieser Hinsicht nicht als empfindlich einzustufen sind und die Art nur in einem sehr kurzen, den Baugrundstück am nächsten liegenden

Bachabschnitt davon betroffen wäre, lässt sich die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit die Erheblichkeit der Störung mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

5.2 Fledermäuse

Die Betroffenheit von Fledermäusen ergibt sich hauptsächlich aus der Bedeutung des Wirkraums als Nahrungshabitat. Da für das Bauvorhaben keine Gebäude oder Gehölze entfernt werden, sind keine potentiellen Quartiere von Fledermäusen betroffen. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot ist damit auszuschließen.

Fledermäuse weisen keine auffällige Störemfindlichkeit auf, gegeben den Fall, dass ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und keine Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Daher nutzen viele Fledermausarten auch besiedelte Bereiche als Lebensraum. Baubedingte und anlagenbedingte Wirkungsfaktoren können somit als direkte Störung am Quartier ausgeschlossen werden, zumal die Fledermäuse nachtaktiv sind.

Im Wirkraum befinden sich allerdings durch das Vorkommen von älteren Laubbäumen im Park und Gebäuden in der Siedlung potentielle Quartiere für eine Reihe von Fledermausarten, die in der Bachniederung und entlang der Pappelreihen ein geeignetes Jagdrevier finden. Fledermäuse jagen bevorzugt entlang von linearen Strukturen, die der Orientierung gelten. Niederungslandschaften gelten als besonders insektenreich und bieten Fledermäusen somit ertragreiche Jagdreviere. Es ist somit wahrscheinlich, dass durch das Bauvorhaben eine Störung streng geschützter Fledermausarten auftritt.

Da im Wirkraum und auf direkt angrenzenden Flächen Grünland erhalten bleibt (Schaf- und Pferdeweid, gemähtes Intensivgrünland) und lineare Gehölzstrukturen nicht zerstört werden, besteht für die vorkommenden Fledermäusen die Möglichkeit für die Jagd auf benachbarte Bereiche auszuweichen. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit die Erheblichkeit der Störung lässt sich daher mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

5.3 Vögel

Die Revierkartierung hat das Vorkommen von 34 Vogelarten ergeben (Tab. 2). Zwanzig der festgestellten Arten brüten im Gebiet bzw. es besteht der Verdacht der Brut (Anhang III). Davon sind Star, Bluthänfling und Rebhuhn in Niedersachsen gefährdet. Bei den übrigen Arten ist unsicher, ob sie sich nur kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben bzw. handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche als Nahrungsgast im Gebiet vorkommen. Der gefährdete

Rotmilan ist als Nahrungsgast zu werten, da er nur einmal angetroffen wurde.

Im direkten Bereich der Bauplätze wurde keine Vogelbrut vorgefunden. Die für den Bau beplanten Bereiche im Intensivgrünland und der Sandplatz wären lediglich für Bodenbrüter als Fortpflanzungsstätte geeignet. Das Vorkommen von Bodenbrütern auf den Bauflächen kann durch die Revierkartierung sicher ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist somit auszuschließen.

Durch die zu erwartenden Wirkfaktoren besteht aber die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch die Störung, die sich durch das Vorhaben für die vorkommenden Vögel ergibt, ist als nicht unerheblich einzustufen (zum Beispiel RECK & KAULE 1992, SIMONIS et al. 1996). Insbesondere während der Brutzeit kann sich baubedingter Lärm und Bewegung negativ auf den Bruterfolg und den Fitnesszustand der Vögel auswirken. Der schädigende Einfluss wird allerdings dadurch relativiert, dass die direkt angrenzenden Straßen aufgrund des Verkehrslärms bereits einen störenden Einfluss auf die Brutvögel ausüben, an die sich die vorkommenden Arten bereits angepasst haben.

Für ubiquitäre Singvogelarten wie Kohlmeise, Buchfink und Amsel, die in der Pappelreihe und im Parkgehölz brüten und einen guten Erhaltungszustand aufweisen ist von keiner Schädigung auszugehen, da sie anpassungsfähig sind und auf angrenzende Flächen ausweichen können.

Für die Reviere der stärker spezialisierten und gefährdeten Arten wie Star, Rebhuhn und Bluthänfling, wird der Einfluss des Vorhabens im Einzelnen betrachtet.

5.3.1 Star

Mindestens ein Starenpaar scheint in der Pappelreihe zu brüten. Außerdem werden das Grünland und der Sandplatz von mehreren Staren regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufgesucht.

Zur Fütterung der Jungen sind Stare während der Brutzeit auf kurzrasige Flächen mit einem großen Nahrungsangebot angewiesen (Ameisen, Würmer und andere Kleintiere). Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten des Stares und daraus folgende Aufgabe der Bruthöhle in der Pappelreihe würde den Verbotsbestand der Schädigung erfüllen.

Auch wenn teilweise Stare auf dem Sandplatz bei der Nahrungsaufnahme beobachtet wurden, lag der Schwerpunkt der Aktivitäten eindeutig auf den östlich und nördlich angrenzenden Pferdeweidern, die viele kurzrasige Bereiche aufwiesen. Das Intensivmähgrünland der Bauplätze am Wiesengrund hat hingegen eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für den Star. Da die Pferdeweidern erhalten bleiben, gehen dem Star keine essenziellen Nahrungshabitate verloren. Es wird daher nicht von einem Revierverlust ausgegangen.

Der Star gilt nicht als empfindlich gegenüber Störungen. Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, sodass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereichs des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Es ist somit kein Verbotsbestand nach § 44 erfüllt.

5.3.2 Rebhuhn

Das erfasste Rebhuhnparchen brütet vermutlich im Südosten im Saum des Gollernbaches am hohen nördlichen Ufer am Rand des Ackers. Das Revier zieht sich über den gesamten Offenlandteil des Wirkraums. Die beiden Tiere wurden mehrfach beim Ruhen und bei der Nahrungsaufnahme im Grünland entlang des Baches, im nördlichen Wirkraum östlich und westlich der Kirchstraße beobachtet. Der Gollernbach scheint als Leitstruktur bzw. aufgrund der vorkommenden Ufersäume und Ackerrandstrukturen als Rückzugsraum und als Nahrungshabitat für das Rebhuhn von großer Bedeutung zu sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Reitplatz zum Sandbaden oder zur Aufnahme von Magensteinen genutzt wird.

Durch die geplante Bebauung entsteht somit eine Beeinträchtigung des Revieres. Außerdem wirkt die Anlage des Wohngebäudes auch in die Fläche hinein und sorgt möglicherweise für ein Meideverhalten der Tiere, die so einen Teil ihres Revieres verlieren. Angesichts der verbleibenden Flächen in der Bachniederung ist die Beeinträchtigung möglicherweise nicht sehr stark. Es lässt sich aber nicht mit ausreichender Sicherheit prognostizieren, wie essenziell die überplanten Habitatstrukturen für das Rebhuhnrevier sind und ob die ökologische Funktion durch verbleibende Strukturen der Bachniederung gewahrt wird. Aufgrund dieser Prognoseunsicherheiten – auch aufgrund der dramatischen Bestandseinbrüche der Art (in Niedersachsen Abnahme um über 90 % seit den 1960er Jahren) – kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nur mit Restunsicherheit ausgeschlossen werden.

Ein gewisser Ausgleich des Verlusts der Habitatstrukturen entsteht durch den Brachestreifen, der im Grünland entlang des Gollernbaches laut Kompensationsfestsetzung zum Ausgleich des Eingriffs entsteht. Dies stellt zwar eine gewisse Aufwertung für das Rebhuhnrevier dar, ändert aber nichts an der Revierverkleinerung durch das Vorhaben, da die zum Brachestreifen umgewandelten Grünlandflächen zu den ursprünglich vom Rebhuhn genutzten Bereichen dazu gehört.

Besser wäre eine zusätzliche bestandsstützende Maßnahme, bei der die Fläche der neuen Bebauung an anderer Stelle als optimales Rebhuhn-Habitatenelement wiederhergestellt wird. Diese sollte im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung stehen. Am geeignetsten wäre ein Ackerwildkrautstreifen (Ackerbrache) entlang des Gollernbachs, auf dem nur einmalig im Jahr (nicht zwischen März und August) eine Bodenbearbeitung stattfindet, ansonsten aber brach liegt und nicht gedüngt oder mit Pestiziden behandelt wird. Es wäre wichtig, dass dafür der Acker und nicht das bestehende Grünland genommen wird. Auf diese Art und Weise würde durch das Bauvorhaben das Rebhuhnrevier nicht verkleinert. Die sich auf der Ackerbrache entwickelnden einjährigen Kräuter würden das Nahrungsangebot des Reviers vergrößern und störungsarme Rückzugsräume bieten.

5.3.3 Bluthänfling

Das beobachtete Bluthänfling Pärchen brütet mit ziemlicher Sicherheit südöstlich des Gemeindejugendhauses in einer den angrenzenden Garten umgebenden Hecke mit Koniferen einschließenden Mischgehölzbestand. Es wurde ebenfalls im nördlichen Wirkraum bei der Nahrungsaufnahme im Übergangsbereich Siedlung zu Grünland beobachtet. Da der Niststandort weit genug von den Bauplätzen entfernt ist, um eine Störung am Brutplatz durch Licht, Lärm und Bewegung auszuschließen, sind Verbotbestände durch direkten Zugriff auszuschließen. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte wäre gegeben, wenn essenzielle Nahrungshabitate durch das Bauprojekt verloren gingen. Bluthänflinge sind ausgesprochen eng an Einjährige Kräuter als Nahrungshabitat gebunden, da deren Samen den Hauptanteil der Nahrung darstellen. Im Gebiet finden sich einjährige Kräuter hauptsächlich an den Ackerrändern und in den Pferdeweiden, wo durch Tritt und Fraß offene Bodenstellen entstehen. Auch im Intensivwiesen finden sich aufgrund der hohen Nutzungsintensität im geringeren Umfang einjährige Unkräuter. Der Verlust von Intensivgrünland durch den Häuserbau scheint aber nicht einschneidend zu sein, da die Bluthänflinge auf die anderen genannten Nahrungshabitate ausweichen können.

6 Fazit und Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen

6.1 Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Streng geschützten Amphibienarten bietet der Wirkraum aufgrund fehlender Laichgewässer und Intensität der Grünlandnutzung und der Abwesenheit von Feuchtgrünland keinen Lebensraum. Streng geschützte Libellen und andere an Fließgewässer gebundene geschützte Arten sind vom Eingriff nicht betroffen, weil nur ein kleiner Teil des Gollernbaches im Wirkraum liegt und weil die Habitateignung des Baches für anspruchsvollere Arten nicht ausreicht (Wasserqualität,

Abflussmenge).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für geschützte Vogelarten und streng geschützte Fledermausarten lässt sich nicht feststellen. Der direkte Zugriff auf solche Arten durch die Bebauung des Sandplatzes und des Intensivgrünlandes ist auszuschließen, da hier keine dieser Arten ihre Fortpflanzungsstätte hat. Die indirekte Tötung von geschützten Arten durch das Verhungern von Jungtieren aufgrund der Zerstörung von Nahrungshabitaten scheint aufgrund der geringen Bedeutung der beplanten Flächen als Nahrungshabitat und wegen vielfach vorkommender Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu sein. Ein Verstoß gegen § 44 (1) 1 (Tötungsverbot) liegt somit nicht vor.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Eine erhebliche Störung von geschützten Tierarten durch das Bauvorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führte, kann ebenfalls aufgeschlossen werden. Es liegt kein Verstoß gegen § 44 (1) 2 (Störungsverbot) vor.

Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten der im Gebiet vorkommenden geschützten Arten ist zu erwarten, insbesondere für das Rebhuhn. Ein Verstoß gegen § 44 (1) 3 (Schädigungsverbot) liegt aber nicht vor, da die betroffenen Individuen auf angrenzende Flächen ausweichen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zur Diskussion von Restunsicherheiten beim Rebhuhn s. Kapitel 5.3.2.

6.2 Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung (z.B. Bauzeitenregelungen) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF) sind nicht notwendig. Es ist allerdings unerlässlich, dass die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird und die Bebauung am Wiesengrund nicht ganz bis zur Kirchstraße heranreicht, um die ökologische und landschaftsästhetische Funktion der Gollernbachniederung nicht zu sehr einzuschränken.

7 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Kompensationsfestsetzung

7.1 Kompensationspflicht

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen vom Verursacher ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt werden (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1

BNatSchG). Um dies zu erreichen, sollen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

7.2 Errechnung des Kompensationsbedarfs

Die Quantifizierung des vorliegenden Eingriffs erfolgt im Folgenden nach der Methode der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (NDS. STÄDTETAG 2013).

Anhand der vorliegenden Biotoptypenkartierung (Anhang II) wird die Größe der betroffenen Biotoptypen ermittelt. Jedem Biotoptyp wird in naturschutzfachlicher Hinsicht ein Wertfaktor zugeordnet. Die Wertfaktoren sind der Liste II des Städtetagmodells entnommen, z.T. weichen sie aufgrund der ortsspezifischen Ausprägung davon ab. Für den Pferde-Sandplatz (Anhang II, Fläche 1 in der Karte; Biotopcode: PSR) ist ein nachträglicher Kompensationsbedarf entstanden (s. Anmerkungen von Seiten des Umweltamtes im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung), weil die Aufschüttung vor einigen Jahren das bestehende Grünland an dieser Stelle zerstört hat, ohne dass eine Kompensation stattgefunden hat. Daher wird hier die Wertigkeit des angrenzenden Grünlandes als Wertfaktor für die Sandplatzfläche angenommen.

Durch die Multiplikation der Flächengröße mit dem Wertfaktor wird der Gesamtwert der betroffenen Eingriffsfläche bestimmt (Tab. 3). Der Gesamtflächenwert des Bestandes des Plangebietes beträgt 3715 Punkte.

Tabelle 3: Berechnung des Flächenwertes vor dem Eingriff

Biotopcode	Biotopname	Flächen- größe [m²]	Wertfaktor	Flächenwert
PSR [ehemals GIA]	Reitsportanlage [ehemals Auenintensiv- grünland]	721	2,25*	1622,25
GA	Grünland-Einsaat	1.674	1,25*	2092,5
Summe				3715

* Aufwertung des Literaturwertes um einen viertel Wertpunkt aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes durch die Lage in der Bachaue und der Bedeutung für den Grünlandschutz (s. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen).

Für die Berechnung des Flächenwertes nach dem Eingriff (Tab. 3) wird entsprechend den Festsetzungen der Satzung als Maß der baulichen Nutzung eine Grundfläche (GR) von 160 m² pro Grundstück zugrunde gelegt. Dies ergibt eine überbaubare Fläche im Geltungsbereich von 480 m². Zugunsten von Nebenanlagen, Garagen, Zufahrten und sonstiger versiegelter Flächen ist eine Überschreitung von bis zu 50% der GR zulässig. Somit kann eine Fläche bis zu maximal 720 m² im Plangeltungsbereich versiegelt werden.

Im Teilbereich 2 nördlich "Wiesengrund" ist an der Kirchstraße ein 8 m breiter Streifen mit einer Fläche von ca. 230 m² von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hier soll ein Brachestreifen entstehen und somit der Blick in die Bachaue zumindest teilweise erhalten bleiben. Bei einer überplanten Fläche von insgesamt 2395 m² ergeben sich somit maximal versiegelte Flächen von 720 m², Gartenflächen von 1445 m² und eine Staudenflur von 230 m².

Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes nach dem Eingriff

Biotopecode	Biotopeiname	Flächen- größe [m²]	Wertfaktor	Flächenwert
OE/OV	Versiegelte Siedlungs- und Verkehrsfläche	720	0	0
GRA/PHZ	Artenarmer Scherrasen/Ziergarten	1445	1	1445
UHM	Staudenflur	230	3	690
Gesamtflächenwert nach dem Eingriff				2135

Für den entstehenden Wertverlust entsteht dementsprechend ein Kompensationsbedarf in Höhe der Differenz des Flächenwertes vor und nach dem Eingriff geschaffen werden, d.h. in Höhe von **1580 Flächenwertpunkten**.

7.3 Ausgleichsmaßnahme

Als Ausgleichsmaßnahme dient ein Brachestreifen entlang des Gollernbaches von 5 m Breite am Süd- und Westufer des Baches auf dem Mähgrünland nördlich der Wiesenstraße und auf den Pferdeweiden östlich des Baugrundstückes an der Kirchstraße. Der zukünftige Flächenwert der Ausgleichsflächen berechnet sich nach der Differenz des Wertes des sich entwickelnden Biotoptyps (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer und feuchter Standorte, Wertfaktor: 3) mit dem aktuell vorkommenden Biotoptyp (Tab. 5).

Tabelle 5: Bilanzierung der Ausgleichsfläche

Biotopcode	Biotopname	Flächen- größe [m²]	Wertfaktor- Erhöhung	Flächenwert
Brachestreifen auf Mähgrünland nördlich Wiesengrund (5 m breit)				
GA zu UHM	Grünland-Einsaat zu Staudenflur (130 m lang, Grundstück Hinrichs)	650	1,75	1137
GIA zu UHM	Intensivgrünland zu Staudenflur (85 m lang, Grundstück Hilbrecht)	425	0,75	318
Brachestreifen auf Pferdeweide östlich Bauplatz 1 (35 m lang, 5 m breit)				
GIA zu UHM	Intensivgrünland zu Staudenflur	175	0,75	131
Summe des geschaffenen Ausgleichs				1587

Die Verortung der Ausgleichsflächen ist in Anhang IV skizziert. Der Eingriff kann als ausgeglichen gelten:

- wenn ein 5 m breiter Brachestreifen entlang des kompletten Mähgrünlandes am Gollernbach nördlich des Wiesengrundes eingerichtet wurde (130 m lang oder 650 m² (Grundstück Hinrichs),
- ein 5 m breiter Brachestreifen entlang des nördlich angrenzenden Auengrünlandes am Gollernbach eingerichtet wurde (85 m lang oder 425 m² (Grundstück Hilbrecht),
- zusätzlich ein beliebig verorteter, 35 m langer Streifen (oder 175 m²) auf den Pferdeweiden entlang des Gollernbaches östlich der Kirschstraße eingerichtet wurde.

8 Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2021, 10. Juli): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2021, 10. Juli): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <https://ffh-anhang4.bfn.de/>

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015, Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teil 1 bis

3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand November 2011, Informationen durch Download auf der Homepage des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>), Abfrage im Juli 2021
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- RECK, H., KAULE, G. (1992): Straßen und Lebensräume - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. - Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 654: 230 S.; Bonn - Bad Godesberg.
- SIMONIS, S., JUNKER-BORNHOLDT, R., WAGNER, M., ZIMMERMANN, M., SCHMIDT, K.-H., WILDSCHKOW, W. (1997): Der Einfluss einer Autobahn auf die Mobilität von Singvögeln. – Natur und Landschaft 72 (2): 71-77; Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 Seiten
- THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.
- THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

Anhang

Anhang I: Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: ungefährdet Niedersachsen: 3 Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art im atlantischen Raum</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Grüne Flussjungfer ist an kleinen Bächen bis größere Flüssen mit sandig bis kiesigen Substrat zu finden, in denen die Larven der Art sich im Gewässergrund eingraben. Es werden Gewässerabschnitte mit stärkerer Fließgeschwindigkeit, hoher Strukturvielfalt und sauberem Wasser bevorzugt. Der Gollernbach ist aufgrund der geringen Wasserführung, der begrenzten Strukturvielfalt, der vorherrschend rein sandigen Sedimente und durch die angrenzend intensive Nutzung induzierte Eutrophierung nur bedingt als Habitat für die Grüne Flussjungfer geeignet.</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3, 4 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da durch das Vorhaben nur ein sehr kleiner Teil des Gollernbaches betroffen ist, lässt sich eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungshabitats ausschließen. Die Jagdhabitate der adulten Tiere schließen Grünländer mit ein. Da aber genug Grünländer entlang des Baches erhalten bleiben, auf die die Art ausweichen kann, ist durch das Vorhaben keine Schädigung zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2] <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3] <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Textfeld: Beschreibung der Tötungssachverhalte</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse: Breitflügel-Fledermaus, Mopsfledermaus, Graues Langohr, Fransefledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Betroffenheit von Fledermäusen ergibt sich hauptsächlich aus der Bedeutung des Wirkraums als Nahrungshabitat. Da für das Bauvorhaben keine Gebäude oder Gehölze entfernt werden, sind keine potentiellen Quartiere von Fledermäusen betroffen. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot ist damit auszuschließen.

Fledermäuse weisen keine auffällige Störfähigkeit auf, gegeben den Fall, dass ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und keine Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Daher nutzen viele Fledermausarten auch besiedelte Bereiche als Lebensraum. Baubedingte und anlagenbedingte Wirkungsfaktoren können somit als direkte Störung am Quartier ausgeschlossen werden, zumal die Fledermäuse nachtaktiv sind.

Im Wirkraum befinden sich allerdings durch das Vorkommen von älteren Laubbäumen im Park und Gebäuden in der Siedlung potentielle Quartiere für eine Reihe von Fledermausarten, die in der Bachniederung und entlang der Pappelreihen ein geeignetes Jagdrevier finden. Fledermäuse jagen bevorzugt entlang von linearen Strukturen, die der Orientierung gelten. Niederungslandschaften gelten als besonders insektenreich und bieten Fledermäusen somit ertragreiche Jagdreviere. Es ist somit wahrscheinlich, dass durch das Bauvorhaben eine Störung streng geschützter Fledermausarten auftritt.

Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Graues Langohr, Franzenfledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Da im Wirkraum und auf direkt angrenzenden Flächen Grünland erhalten bleibt (Schaf- und Pferdeweiden, gemähtes Intensivgrünland) und lineare Gehölzstrukturen nicht zerstört werden, besteht den vorkommenden Fledermäusen die Möglichkeit für die Jagd auf benachbarte Bereiche auszuweichen. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit die Erheblichkeit der Störung lässt sich daher mit hinreichender Sicherheit ausschließen

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Schädigungssachverhalte

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Tötungssachverhalte

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: ungefährdet Niedersachsen: Vorwarnliste Art im Wirkraum: nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
 keine Angabe

Der Star findet sich häufig im Grünland wenn in der Nähe geeignete Bruthöhlen zu finden sind. Er brüdet bevorzugt in Höhlen alter Bäume, teils auch in Hohlräumen an Gebäuden. Besiedelt werden Feldgehölze, Randlagen von Wäldern und Forsten, Alleen and Feld- und Grünlandflächen und Auenwälder. Besiedelt werden ebenfalls alle Stadthabitate bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Entscheidend ist das Nebeneinander von Grünlandhabitaten zur Nahrungsaufnahme und geeigneten Bruthöhlen, obwohl Brut- und Nahrungshabitat auch weiter entfernt von einander vorkommen können. Kurzrasige Bereiche sind besonders ertragreich für den Star, daher werden Weidelandschaften bevorzugt besiedelt.

Lokale Population:

Mindestens ein Starenpaar scheint in der Pappelreihe zu brüten. Außerdem werden die Grünländer und der Sandplatz von mehreren Staren regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Bei jeder Begehung konnte eine hohe Starenaktivität im Gebiet nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zur Fütterung der Jungen sind Stare während der Brutzeit auf kurzrasige Flächen mit einem großen Nahrungsangebot angewiesen (Ameisen, Würmer und andere Kleintiere). Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten des Stares und daraus folgende Aufgabe der Bruthöhle in der Pappelreihe würde den Verbotsbestand der Schädigung erfüllen.

Auch wenn teilweise Stare auf dem Sandplatz bei der Nahrungsaufnahme beobachtet wurden, lag der Schwerpunkte der Aktivitäten aber eindeutig auf den östlich und nördlich angrenzenden Pferdeweiden, die viele kurzrasige Bereiche aufwiesen. Das Intensivmähgrünland der Bauplätze am Wiesengrund hat hingegen eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für den Star. Da die Pferdeweiden erhalten bleiben, gehen dem Star keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Bäume für das Vorhaben gefällt und keine Gebäude abgerissen werden, ist die zufällige Tötung von Staren in ihren Bruthöhlen ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Niedersachsen: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
 keine Angabe

Bluthänflinge besiedeln halboffene Landschaften mit Sträuchern, in denen sie ihr Nest bauen können und einem hohen Anteil von ein- und mehrjährigen Unkräutern, die der Nahrungsaufnahme dienen. In Gehölzen werden die Nester frei in dichte Gehölze gebaut.

Lokale Population:

Ein Bluthänfling Pärchen brütet mit ziemlicher Sicherheit südöstlich des Gemeindejugendhauses in einer den angrenzenden Garten umgebenden Hecke mit Koniferen einschließenden Mischgehölzbestand. Es wurde ebenfalls im nördlichen Wirkraum bei der Nahrungsaufnahme im Übergangsbereich Siedlung zu Grünland beobachtet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Niststandort weit genug von den Bauplätzen entfernt ist, um eine Störung am Brutplatz durch Licht, Lärm und Bewegung auszuschließen, sind Verbotbestände durch direkten Zugriff auszuschließen. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte wäre gegeben, wenn essenzielle Nahrungshabitate durch das Bauprojekt verloren gingen. Bluthänflinge sind ausgesprochen eng an Einjährige Kräuter als Nahrungshabitat gebunden, da deren Samen den Hauptanteil der Nahrung darstellen. Im Gebiet finden sich einjährige Kräuter hauptsächlich an den Ackerrändern und in den Pferdeweidern, wo durch Tritt und Fraß offene Bodenstellen entstehen. Auch im Intensivwiesen finden sich aufgrund der hohen Nutzungsintensität im geringeren Umfang einjährige Unkräuter. Der Verlust von Intensivgrünland durch den Häuserbau scheint aber nicht einschneidend zu sein, da die Bluthänflinge auf die anderen genannten Nahrungshabitate ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Sträucher für das Vorhaben entfernt werden, ist der direkte Zugriff auf Bluthänflinge durch das Vorhaben ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Niedersachsen: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene

günstig ungünstig

Als ursprüngliche Steppenart besiedelt das Rebhuhn in Mitteleuropa Feldlandschaften. Um als Lebensraum geeignet zu sein muss die Feldflur einen großen Strukturreichtum aufweisen, damit Nahrungs- und Bruthabitate sowie störungsarme Rückzugsräume vorhanden sind. Besondere Bedeutung haben vor diesem Hintergrund lichte, kräuter- und insektenreiche Saumstrukturen, breite Wegraine, Altgrassteifen, Ackerbrachen und Grünbrachen.

Lokale Population:

Das erfasste Rebhuhnpärchen brütet vermutlich im Südosten im Saum des Gollernbaches am hohen nördlichen Ufer am Rand des Ackers. Das Revier zieht sich über den gesamten Offenlandteil des Wirkraums. Die beiden Tiere wurden mehrfach beim Ruhen und bei der Nahrungsaufnahme im Grünland entlang des Baches, im nördlichen Wirkraum östlich und westlich der Kirchstraße beobachtet. Der Gollernbach scheint als Leitstruktur bzw. aufgrund der vorkommenden Ufersäume und Ackerrandstrukturen als Rückzugsraum und als Nahrungshabitat für das Rebhuhn von großer Bedeutung zu sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Reitplatz zum Sandbaden oder zur Aufnahme von Magensteinen genutzt wird.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung entsteht eine Beeinträchtigung des Revieres, da der Reitplatz zum Sandbaden nicht mehr zur Verfügung steht und die genutzten Grünlandbereiche verkleinert werden. Außerdem wirkt die Anlage des Wohngebäudes auch in die Fläche hinein und sorgt möglicherweise für ein Meideverhalten der Tiere, die so einen Teil ihres Revieres verlieren. Angesichts der verbleibenden Flächen in der Bachniederung ist die Beeinträchtigung nicht sehr stark..

Ein gewisser Ausgleich des Verlusts der Habitatstrukturen entsteht durch den Brachestreifen, der im Grünland entlang des Gollernbaches laut Kompensationsfestsetzung zum Ausgleich des Eingriffs entsteht. Dies stellt eine gewisse Aufwertung für das Rebhuhnrevier dar, ändert aber nichts an der Revierverkleinerung durch das Vorhaben, da die zum Brachestreifen umgewandelten Grünlandflächen zu den ursprünglich vom Rebhuhn genutzten Bereichen dazu gehört.

Da die betroffenen Individuen auf angrenzende Grünlandflächen ausweichen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor. Zur Diskussion von Restunsicherheiten s. Kapitel 5.3.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Neststandort ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

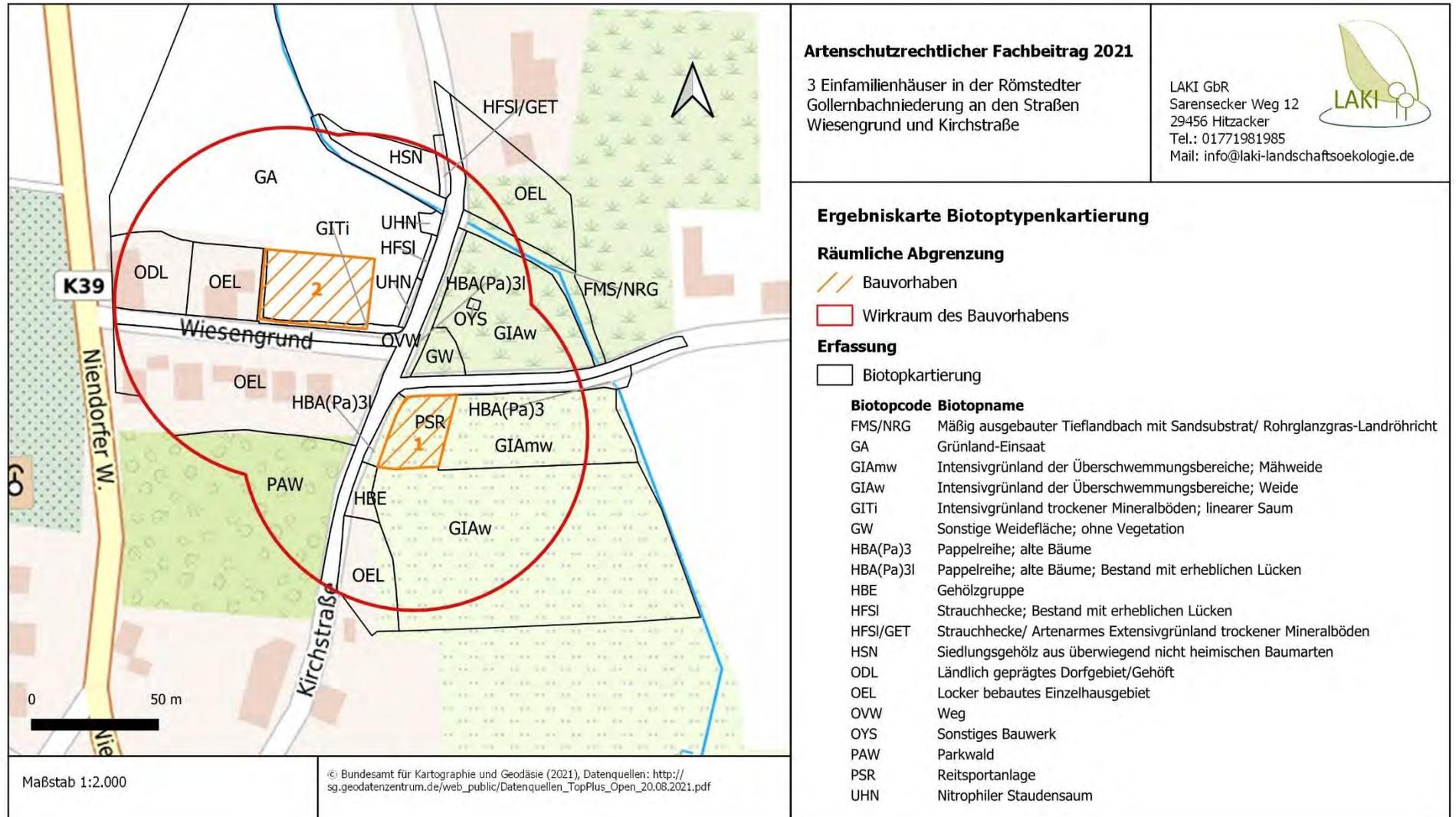
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte

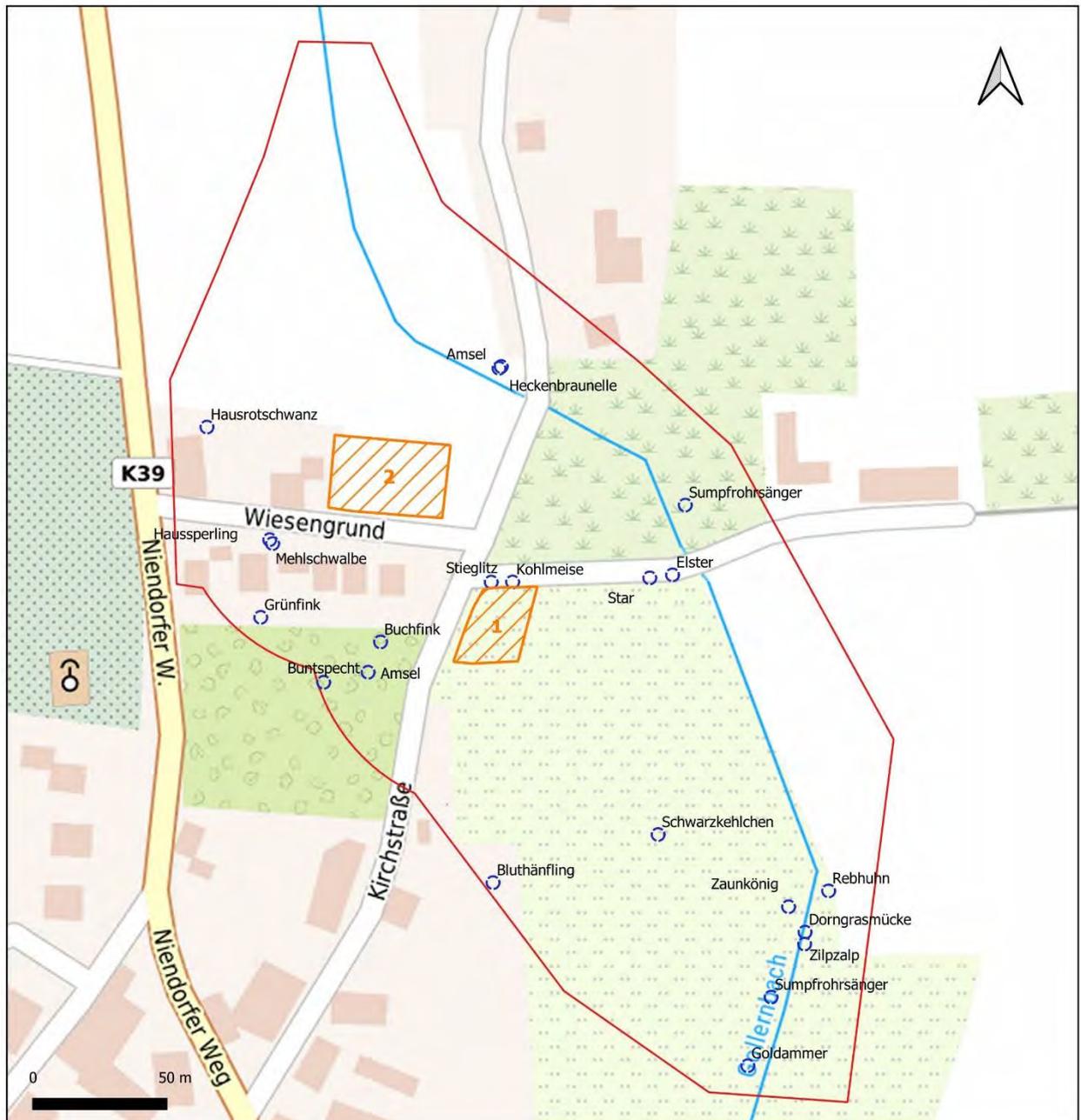
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anhang II: Biotoptypenkarte



Anhang III: Brutvogelkarte



Ergebniskarte Brutvogelkartierung

Räumliche Abgrenzung

- Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung
- Bauvorhaben

Erfassung

- Reviermittelpunkt

Maßstab 1:2.000

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021), Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_20.08.2021.pdf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2021

3 Einfamilienhäuser in der Römstedter Gollernbachniederung an den Straßen Wiesengrund und Kirchstraße

LAKI GbR
 Sarensecker Weg 12
 29456 Hitzacker
 Tel.: 01771981985
 Mail: info@laki-landschaftsoekologie.de



Anhang IV: Skizze zur Lage der Ausgleichsflächen

